

Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel

Hochschule für Kirche und Diakonie

Protestant University Wuppertal/Bethel



Der Zwischenprüfungsausschuss

Fristverlängerung für die Zwischenprüfung

In der Zwischenprüfungsordnung der KiHo (§ 5) ist (wie an allen theologischen Fakultäten) festgelegt, dass die Zwischenprüfung (ZP) „im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters“ abgelegt werden soll, dass diese Frist „für jede nachzulernende Sprache ... um ein Semester – höchstens jedoch um zwei Semester – hinausgeschoben werden“ kann.

Das bedeutet:

Wer das Studium sprachfrei beginnt, muss am Ende des 4. Semesters die ZP ablegen, wer eine Sprache nachlernt, am Ende des 5. Semesters, wer zwei oder drei Sprachen nachlernen muss, am Ende des 6. Semesters.

Es gibt zahlreiche Fälle, in denen aus unterschiedlichen Gründen diese Fristen nicht eingehalten werden können. Wenn Studierende absehen, dass das bei ihnen der Fall sein wird, müssen sie einen Antrag auf Fristverlängerung stellen.

Dieser Antrag muss in dem Semester gestellt werden, an dessen Ende eigentlich die ZP abzulegen wäre, und zwar spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit.

Der Antrag ist formlos an den Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu richten. Er ist per E-Mail an das Studierendensekretariat zu übermitteln:

studierendensekretariat@kiho-wb.de .

Der Antrag muss enthalten:

- den gewünschten Zeitpunkt für die Ablegung der ZP (z.B. „Ende des So/WiSe ...“),
- eine Begründung für die Fristverlängerung und
- eine Übersicht darüber, welche Studienleistungen vor der ZP noch erbracht werden müssen.

– Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Attest beizufügen.

Reicht auch die zunächst beantragte und bewilligte Fristverlängerung nicht aus, muss ein Folgeantrag gestellt werden, für den dieselben Regeln gelten wie für den Erstantrag.

Studierende, die versäumt haben, einen entsprechenden Antrag zu stellen (ggf. auch einen Folgeantrag), müssen die Antragstellung baldmöglichst nachholen.

Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über jeden Antrag in der Regel im Umlaufverfahren. Die Entscheidung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin danach umgehend schriftlich mitgeteilt.

Wuppertal, den 26. Juni 2019
Zschoch

gez. Prof. Dr. Hellmut

Vorsitzender